



ZEICHENERKLÄRUNG ALLGEMEIN

<ul style="list-style-type: none"> Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Gebäudeumriss Oberirdische Leitung Strom Unterirdische Leitung Wasser Absenkschleife Schmutzwasser Absenkschleife Regenwasser Absenkschleife Mischwasser Feldkennung Dimensionierung 	<ul style="list-style-type: none"> Grenzpunkt Gebäudehöhe Verkehrsschild Anlage Strassenbaum Baum (geschützt) U-Stränge Höhe Krone Ø = maßstablich Baum mit Notwendigkeit es muss gesichert werden, ob Baum geschützt ist! U-Stränge U-Stränge Krone Ø = maßstablich Baum (geschützt) Krone Ø = maßstablich 	<ul style="list-style-type: none"> Fernsprechkabel Feuermelder Polknoten Unfallmelder Post Stromkasten Straßenknoten / Kabelschacht Mast Schacht Hydrant oberirdisch Hydrant unterirdisch Straßenknoten / Frischwasser Schäber Wasser G-Case Mauer mit Angabe der Stärke Zaun Hecke
---	---	---

BAURECHT

<ul style="list-style-type: none"> Kleinsiedlungsgebiet Reines Wohngebiet Allgemeines Wohngebiet Besonderes Wohngebiet Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet Gewerbegebiet Industriegebiet Sondergebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Offentliche Verkehrsfläche vorhanden Offentliche Verkehrsfläche geplant bzw. festgesetzt Verkehrsberuhigter Bereich Fuß- und Radweg Grünfläche Gemeinschaftsfläche Stellplätze / Garagen Kinderspielfeld Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> offene Bauweise geschlossene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen Nur Hausgruppen zugelassen Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Baumessenzahl GRZCFZ z.B. GRZBMZ z.B. Anpflanzen Erhaltung
---	--	--

VERSCHIEDENES

<ul style="list-style-type: none"> Kanalhöhen Deckel, Einlauf, Schie WH = Wandhöhe TH = Traufhöhe FH = Firsthöhe 	<ul style="list-style-type: none"> Satteldach Walmdach Zelt Dach Pultdach Sheddach 	<ul style="list-style-type: none"> Flachdach < 5° Neigung Dach von 5° - 28° Neigung Dach von 29° - 45° Neigung Dach von über 45° Neigung Garagen mit Flachdach nicht besonders kennzeichnen 	<ul style="list-style-type: none"> graphisch ermitteltes Maß z.B. (10,20) rechnerisch ermitteltes Maß z.B. (10,20) geplante Höhe z.B. x 23,45
---	---	---	--

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen, sind urheberrechtlich verboten.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.

Auf dem Antragsgrundstück sind keine Baulasten eingetragen.

Bemerkungen:
Die Maße der geplanten Grenzen wurden rechnerisch ermittelt.
— = geplante Grenzen

Höhenanschluss: Hühnerweg 3, Garage
Bolzen Nr. 4606 / 63404
NHN-Höhe: 35,8461 m

Amtlicher Lageplan zur Bauvoranfrage

Maßstab 1 : 250

Baugenehmigungsbehörde: Stadt Düsseldorf
Gesch. B. Nr. 25064 / 7760

Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Garage
Bauherr: Eheleute Diana und Peter Schlenzig
Lage: Angermunder Straße 51, Lingeweide
Gemeinde: Düsseldorf

Gemarkung: Angermund Flur: 4

Flurstück	Fläche ha	a	Blatt	Grundbuch	Eigentümer	Baulasten (siehe Anlage)
2004	1,16	169	586	Dabir, Diana		

Art und Maß der baulichen Nutzung		(Berechnung n. § 3 Abs. 2 BauPrüfVO)		Bearbeitungsvermerke	
Bebauungsplan Nr. A19 (Nr. 5488/11) vom 31.12.1974					
Baugelände	siehe Lageplan	Grundflächen-Geschossflächen-Baumessenzahl (1)		bauliche Nutzung (m²) bzw. (m³)	
Anzahl der zulässigen Vollgeschosse	BauO NRW vom 27.01.1970				
Fläche des Flurstückes	ca. 1169 m²	zulässige	beanspruchte	zulässige	beanspruchte
+ Zuschlag nach § 21a Abs 2 BauNVO	ca. 1169 m²			vorhanden bzw. verbleibend	geplante
- Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie	ca. 1169 m²				
- Teilflächen des Flurstückes, die nicht im Bauland liegen (§ 19 Abs 3 BauNVO)	ca. 1169 m²				
± Baulastflächen	ca. 1169 m²				
Fläche des Baugrundstückes	1669 m²				
Grundfläche	siehe Anlage 1				
Geschossfläche					
Baumasse	Berechnet und aufgestellt nach der BauNutzungsverordnung vom 26.11.1966.				